



GEMEINDE DINHARD

**REGLEMENT DER
WASSERVERSORGUNG**

vom 17. Mai 2016

Inkraftsetzung per 1. September 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Rechtsgrundlage	4
	Art. 2 Zweck und Geltungsbereich	4
	Art. 3 Sprachform	4
	Art. 4 Umfang der Versorgung	4
2.	Verwaltung und Organisation	4
	Art. 5 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
	Art. 6 Qualitätssicherung	5
	Art. 7 Aufgaben des Brunnenmeisters	5
3.	Wasserversorgungsanlagen	5
	Art. 8 Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
	Art. 9 Leitungsnetz, Definition	5
	Art. 10 Erstellen der Leitungen	5
	Art. 11 Hydrantenanlagen	5
	Art. 12 Betätigung von Hydranten und Schiebern	6
	Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund	6
	Art. 14 Schutz der öffentlichen Leitungen	6
4.	Hausanschlussleitungen	6
	Art. 15 Definition	6
	Art. 16 Erstellung	6
	Art. 17 Ausführung	6
	Art. 18 Technische Vorschriften	7
	Art. 19 Erwerb, Durchleitungsrecht	7
	Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
	Art. 21 Unterhalt	7
	Art. 22 Stilllegung	7
5.	Hausinstallationen	8
	Art. 23 Erstellung	8
	Art. 24 Kontrolle, Zutritt	8
	Art. 25 Technische Vorschriften	8
	Art. 26 Unterhalt	8
	Art. 27 Wasserbehandlungsanlagen	8
6.	Wasserabgabe	8
	Art. 28 Umfang und Garantie der Wasserversorgung	8
	Art. 29 Einschränkung der Wasserabgabe	9
	Art. 30 Wasserbezüger	9
	Art. 31 Anschlussgesuch	9
	Art. 32 Haftung des Wasserbezügers	9
	Art. 33 Wasserableitungsverbot	9
	Art. 34 Unberechtigter Wasserbezug	10
	Art. 35 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	10
	Art. 36 Kündigung des Wasserbezugs	10
	Art. 37 Abnahmepflicht	10
	Art. 38 Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
	Art. 39 Überhöhte Spitzenbezüge	10

7.	Wasserzähler	10
	Art. 40 Einbau	10
	Art. 41 Standort	10
	Art. 42 Technische Vorschriften	11
	Art. 43 Messung	11
	Art. 44 Störungen	11
	Art. 45 Mehrere Wasserzähler	11
8.	Finanzierung	11
	Art. 46 Grundsatz, Eigenwirtschaftlichkeit	11
	Art. 47 Kostentragung und Beiträge: a) Hauptleitungen	12
	Art. 48 Kostentragung und Beiträge: b) Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen	12
	Art. 49 Kostentragung und Beiträge: c) Anschlussleitungen	12
	Art. 50 Betriebsfremde Leistungen, Arten	12
9.	Gebühren	12
	Art. 51 Anschlussgebühr, Bemessung	12
	Art. 52 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	13
	Art. 53 Abgeltung von Sonderleistungen	13
	Art. 54 Tarifordnung	13
	Art. 55 Fälligkeiten	13
	Art. 56 Gebührenpflichtige Schuldner	14
	Art. 57 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	14
10.	Straf- und Schlussbestimmungen	14
	Art. 57 Zuwiderhandlungen	14
	Art. 58 Rechtsmittel	14
11.	Übergangsbestimmungen	15
	Art. 59 Übergangsbestimmungen	15
	Art. 60 Inkrafttreten	15

Reglement der Wasserversorgung Dinhard

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Für die Verwaltungstätigkeit der Gemeindeverwaltung und des Bauwesens werden im Rahmen der kantonalen Verordnung vom 8. Dezember 1966 über die Gebühren der Gemeindebehörden (GGV) Gebühren festgesetzt.

Soweit die vorliegende Verordnung keine Sonderregelungen enthält, ist die jeweils aktuelle Fassung der GGV direkt anwendbar.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezü-
gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 3 Sprachform

In der Regel werden in diesem Reglement geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt. In Ausnahmefällen gelten die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 4 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

2. Verwaltung und Organisation

Art. 5 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Seine Zusammensetzung, die Aufgaben und die finanziellen Befugnisse regelt das Organisationsreglement der Gemeinde Dinhard.

Art. 6 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht.

Art. 7 Aufgaben des Brunnenmeisters

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

3. Wasserversorgungsanlagen

Art. 8 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht demjenigen der Bauzonen.

Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.

Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzone nach Massgabe des Erschliessungsplanes, ausserhalb von diesen nach dem wirtschaftlichen Ermessen der Wasserversorgung.

Art. 9 Leitungsnetz, Definition

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen und die öffentlichen Brunnen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 10 Erstellen der Leitungen

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 11 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Erstellung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten für die Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung, sowie an die überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.

Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr im Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Für die Benützung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 12 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren der Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten und kann gebüsst werden.

Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Schieber und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinen Privatgrund zu versetzen.

Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Art. 14 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

4. Hausanschlussleitungen

Art. 15 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung endet unmittelbar beim Wasserzähler.

Art. 16 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Sie kann auch Fachleute zur Beratung und Planung beiziehen. Neuanschlüsse und Erweiterungen sind bewilligungspflichtig. Anschlussgesuche sind schriftlich einzureichen.

Art. 17 Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder die von der Gemeinde anerkannten Unternehmer ausführen lassen. Die Kosten für die Hausanschlussleitung übernimmt vollumfänglich der Grundeigentümer.

Art. 18 Technische Vorschriften

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Art. 19 Erwerb, Durchleitungsrecht

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen. Der Wasserversorgung ist unaufgefordert ein Grundbuchauszug zuzustellen.

Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile der Hausanschlussleitung stehen im privatem Eigentum.

Ist ein Hydrant an die Hausanschlussleitung angeschlossen, so steht nur dieser im Eigentum der Gemeinde

Art. 21 Unterhalt

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen und zu sanieren.

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Eigentümer.

Beim Ersatz der Haupt- oder Verteilleitung oder bei Schäden an der Hausanschlussleitung kann der daran angeschlossene Grundeigentümer angehalten werden, die gesamte Hausanschlussleitung zu erneuern.

Fehlen Schieber bei bestehenden Liegenschaften, kann der Gemeinderat bei sich bietender Gelegenheit den Einbau verlangen. Die Schieber sind mit Schiebertafeln zu bezeichnen.

Art. 22 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zusichert.

5. Hausinstallationen

Art. 23 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach dem Wasserzähler. Diese dürfen nur durch Installateure, die sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden. Der Installateur ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und den Hausinstallationsvorschriften (HIV) des Schweizerischen Elektronischen Vereins (SEV) erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten wird.

Art. 24 Kontrolle, Zutritt

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen, zur Ablesung der Zählerstände sowie zur Auswechslung des Wasserzählers ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 25 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 26 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 27 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

6. Wasserabgabe

Art. 28 Umfang und Garantie der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liefert Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe seiner Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und zu den gültigen Tarifen.

Die Wasserversorgung übernimmt hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 29 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 30 Wasserbezüger

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer einer Liegenschaft, sei dies der Grundeigentümer, der Inhaber eines Baurechts oder eine Stockwerkeigentümergeinschaft. Mit weiteren Personen kann die Wasserversorgung in Ausnahmefällen in Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen Rechtsverhältnisse über den Wasserbezug eingehen.

Art. 31 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Tarifordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 32 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die ihr durch unerlaubte Manipulationen des Wasserbezügers oder Beschädigungen von Leitungen und Apparaten der Wasserversorgung sowie durch mangelhafte Installation bzw. Unterhalt und Handhabung seiner Hausinstallation und privater Apparate entstehen.

Der Wasserbezüger haftet auch für schädigende Ereignisse auf seinem Grundstück, die durch Mieter, Pächter und Dritte verursacht werden.

Bei Wasserverlusten durch eine mangelhafte Hausinstallation hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf eine Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 33 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 34 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifverordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 35 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Das Wasser wird über einen Wasserzähler abgegeben.

Art. 36 Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers auf das Ende des Wasserbezugsverhältnisses vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung, haftet der Bezüger für den Wasserbezug bis zur tatsächlichen Abtrennung der Leitung bzw. zur Begründung eines Wasserbezugsverhältnisses mit einem Rechtsnachfolger.

Art. 37 Abnahmepflicht

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 38 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Der Anschluss einer Kühl- oder Klimaanlage, von privaten Bassins oder künstlicher Teiche ist bewilligungspflichtig. Bassins und Teiche sind mit privaten Wasseraufbereitungsanlagen zu versehen.

Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.

Art. 39 Überhöhte Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

7. Wasserzähler

Art. 40 Einbau

Die Abgabe und die Verrechnung erfolgen aufgrund des Verbrauches. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 41 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers un-

entgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Bei Neubauten kann die Wasserversorgung eine Fernübertragung in den elektrischen Zählerkasten vorschreiben. Die Kosten für die elektrischen Installationen sowie für die Energie gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Für eine spätere elektronische Ablesung des Wasserzählers ist vom Standort des Wasserzählers bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrokabelschutzrohr einzulegen.

Art. 42 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 43 Messung

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 44 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Benützungsgebühr der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 45 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärgebühr erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er soll direkt an der Hauseinführung angeschlossen werden. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die jährliche Grundgebühr ist für alle Wassermesser gleich.

8. Finanzierung

Art. 46 Grundsatz, Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau, Betrieb und Werterhaltung der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Gebühren zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Die Erschliessungs- und Anschlussgebühren dienen, unter Berücksichtigung allenfalls anderen eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Subventionsbeiträge usw.), der Mitfinanzierung der Erstellungskosten der Versorgungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat sämtliche übrige Aufwendungen des Betriebes zu decken.

Art. 47 Kostentragung und Beiträge: a) Hauptleitungen

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die erschliessungsplangemässe Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von § 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Art. 48 Kostentragung und Beiträge: b) Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen

Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Staatsbeiträge und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers, bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

Art. 49 Kostentragung und Beiträge: c) Hausanschlussleitungen

Die Kosten inkl. Grab- und Belagsarbeiten für Erstellung und Aufhebung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) trägt der Hauseigentümer.

Die Kosten inkl. Grab- und Belagsarbeiten für Unterhalt und Ersatz der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) gehen im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung und im privaten Grund zu Lasten der Eigentümer.

Art. 50 Betriebsfremde Leistungen, Arten

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.

9. Gebühren

Art. 51 Anschlussgebühr, Bemessung

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage und Brandschutzvorrichtungen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Sie bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert).

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen ist eine Nachzahlung fällig.

Bei Ersatzbauten erfolgt Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr. Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden findet eine Anrechnung früher geleisteter Gebühren nicht statt. Bei Abbruch oder

Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Freistehende Neubauten und landwirtschaftliche Anbauten (Wagenremisen) ohne Wasseranschluss bezahlen 50% einer Anschlussgebühr für die Mitbenützung der Brandschutzvorrichtungen.

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. separate Gärten, Pünten, Gärtnereien), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe des Wasserverbrauches und des maximalen Tagesbezuges fest.

Art. 52 Benützungsgebühr (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr (eingeschlossen ist die Mietgebühr für den Wasserzähler) und dem Mengenpreis des verbrauchten Wassers in m³.

Die Grundgebühr wird pro Haushaltung, Gewerbe oder Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Für andere Bauten wird die Grundgebühr durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasser aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs verrechnet.

Art. 53 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten und werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 54 Tarifordnung

Die Einzelheiten der Bemessung der Anschluss- und der Benützungsgebühren werden in der separaten Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 55 Fälligkeiten

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Für verspätete Zahlung wird ein Verzugszins nach dem Gesetz über Verzugszinsen für öffentlichrechtliche Forderungen verrechnet.

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten.

Die jährlichen Benützungsgebühren werden durch die Wasserversorgung erhoben und sind auf den 30. September abzurechnen.

Unterjährige Akontozahlungen sind möglich.

Art. 56 Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 57 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Ablesungstermins.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung gesamthaft an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung.

Bei Handänderungen während des Jahres haben der alte und der neue Eigentümer ausseramtlich über die Gebühren abzurechnen

Art. 58 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

10. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde können strafrechtlich verfolgt werden.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen - von der Zustellung an gerechnet - schriftlich und begründet beim Bezirksrat Winterthur Rekurs erhoben werden.

11. Übergangsbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 13. Juli 1972.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigungen

Dinhard, den 8. Dezember 2015
Namens des Gemeinderates

Der Präsident: P. Matzinger

Der Schreiber: M. Schmid

Dinhard, den 17. Mai 2016
Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: P. Matzinger

Der Schreiber: M. Schmid